

Vereinbarung
zur Umsetzung der individuellen Vergleichsberechnung nach dem KonzernZÜTV
aufgrund des Betriebsübergangs von der
DB AG (TI-Werk Stendal) zur ALSTOM Lokomotiven-Service GmbH (ALS GmbH)
(UmsVereinb ALS)

Zwischen
der Deutschen Bahn AG
einerseits
und
dem Hauptvorstand der TRANSNET Gewerkschaft GdED
andererseits
wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Diese UmsVereinb ALS gilt für die Arbeitnehmer, die unter den räumlichen, persönlichen und fachlichen Geltungsbereich des ÜberleitungsTV-ALS fallen.
- (2) Der Abschluss dieser UmsVereinb ALS erfolgt auf der Grundlage des § 8 i.v.m. § 2 Abs. 2 KonzernZÜTV.

§ 2
Individuelle Vergleichsberechnung

In die individuelle Vergleichsberechnung nach dem KonzernZÜTV werden einbezogen:

- a) Summe aus den tarifvertraglichen Ansprüchen nach den Tarifverträgen für die Arbeitnehmer der DB AG:
 1. 13-facher Betrag
 - aa) des Monatstabellenentgelts nach dem KonzernETV,
 - bb) der ZÜ nach dem KonzernZÜTV,
 - cc) der ZÜ-K nach dem KonzernZÜTV,
 - dd) der Technikerzulage nach den Bestimmungen, auf die der Anhang zum ZTV verweist,

das/die der Arbeitnehmer für den Kalendermonat September 2002 erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er den gesamten Kalendermonat September 2002 gearbeitet hätte.

2. 12-facher Betrag der vermögenswirksamen Leistung nach dem KonzernETV, die der Arbeitnehmer für den Kalendermonat September 2002 erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er den gesamten Kalendermonat September 2002 gearbeitet hätte.
 3. Urlaubsgeld nach dem ZTV, das der Arbeitnehmer für das Kalenderjahr 2002 erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er den gesamten Kalendermonat Juni 2002 gearbeitet hätte.
 4. 1/4 der für die Kalendermonate März bis Juni 2002 an den Arbeitnehmer gezahlten
 - aa) Nachtarbeitszulagen nach dem ZTV,
 - bb) Samstagzulagen nach dem ZTV,
 - cc) Sonntagszulagen nach dem ZTV,
 - dd) Feiertagszulagen nach dem ZTV,
 - ee) Rufbereitschaftszulagen nach dem ZTV,
 - ff) Erschwerniszulagen nach dem ZTV,
 - gg) Rangierzulagen nach den Bestimmungen, auf die § 9 ZTV verweist
 - hh) Schichtzulagen nach den Bestimmungen, auf die Anlage 1 zum AZTV verweist

multipliziert mit 13.
 5. 1/4 der für die Kalendermonate März bis Juni 2002 an den Arbeitnehmer gezahlten
 - aa) Fahrzeitenzulagen nach dem ZTV
 - bb) Fahrentschädigung für Lokomotivführer und Zugbegleiter

multipliziert mit 12.
- b) Summe aus den tarifvertraglichen Ansprüchen nach den Tarifverträgen für die Arbeitnehmer der ALS GmbH:
1. 13-facher Betrag des Monatstabellenentgelts nach dem ETV-ALS, das der Arbeitnehmer für den Kalendermonat Oktober 2002 erhält oder erhalten würde, wenn er den gesamten Kalendermonat Oktober 2002 arbeiten würde.

2. 12-facher Betrag der vermögenswirksamen Leistung nach dem ETV-ALS, die der Arbeitnehmer für den Kalendermonat Oktober 2002 erhält oder erhalten würde, wenn er den gesamten Kalendermonat Oktober 2002 arbeiten würde.
3. 13-facher Betrag der
 - a) PZÜ nach dem ÜberleitungsTV-ALS,
 - c) PZÜ-K nach dem ÜberleitungsTV-ALS,
 - d) Leistungszulage nach dem ETV-ALS

die der Arbeitnehmer für den Kalendermonat Oktober 2002 erhält oder erhalten würde, wenn er den gesamten Kalendermonat Oktober 2002 arbeiten würde.
4. Urlaubsgeld nach dem MTV-ALS entsprechend seines Beschäftigungsquotienten.
5. 12/13 der Summe aus Buchst. a Nr. 4 bezogen auf die
 - aa) Nachtarbeitszulage nach dem ZTV,
 - bb) Samstagszulage,
 - cc) Sonntagszulage,
 - dd) Feiertagszulage,
 - ee) Rufbereitschaftszulage,
 - ff) Erschwerniszulagen.
- c) Die Summe nach Buchst. b wird von der Summe nach Buchst. a subtrahiert. Ergibt sich hierbei ein positiver Betrag für den Arbeitnehmer, wird dieser mit 2,5 multipliziert und als Einmalbetrag ausgezahlt.
- d) Abweichend von Buchst. c gilt für den Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt des Verkaufs und der Übertragung der Mehrheit der Geschäftsanteile der DB AG an der „DB siebte Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH Berlin“ von der DB AG an die ALSTOM GmbH gekündigt ist, folgendes:

Die Summe nach Buchst. b wird von der Summe nach Buchst. a subtrahiert. Ergibt sich hierbei ein positiver Betrag für den Arbeitnehmer, wird dieser durch 12 dividiert und mit der Anzahl der noch verbleibenden Monate der Kündigungsfrist multipliziert und als Einmalbetrag ausgezahlt.
- e) Die Auszahlung des Einmalbetrags nach Buchst. c und d erfolgt abweichend von § 8 KonzernZÜTV am 25. Oktober 2002 im Rahmen der Zahlung der variablen Entgeltbestandteile für den Kalendermonat September 2002.

§ 3
Gültigkeit und Dauer

- (1) Diese Umsvereinb ALS tritt mit dem Zeitpunkt des Verkaufs und der Übertragung der Mehrheit der Geschäftsanteile an der „DB siebte Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH Berlin“ von der DB AG an die ALSTOM GmbH voraussichtlich am 01. Oktober 2002 in Kraft.
- (2) Diese Umsvereinb ALS tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Zweckerfüllung ohne Nachwirkung außer Kraft.

Berlin/Frankfurt am Main, 24. Septmeber 2002

Deutsche Bahn AG

Handwritten signatures for Deutsche Bahn AG, including a large signature and a smaller one with the initials 'pp'.

TRANSNET
Gewerkschaft GdED
Hauptvorstand

Handwritten signatures for TRANSNET Gewerkschaft GdED, including a large signature and a smaller one.